

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 14. Juli 1993

174. Stück

- 464. Verordnung: Bandagisten-Meisterprüfungsordnung**
465. Verordnung: Orthopädietechniker-Meisterprüfungsordnung
466. Verordnung: Blumenbinder-Meisterprüfungsordnung
467. Verordnung: Gärtner-Meisterprüfungsordnung

464. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bandagisten (Bandagisten-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bandagisten (§ 94 Z 67 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Schnittzeichnen,
3. Anreißen,
4. Nähen von Hand mit Kürschner- und Sattlernadeln,
5. Nähen mit Nähmaschinen,
6. Walken,
7. Treiben,
8. Zuschneiden,
9. Schärfen,
10. Kleben,
11. Montieren,
12. Gießen,
13. Sägen,
14. Biegen,
15. Modellieren und
16. Anpassen und Reparieren von Krankenfahrstühlen und Rehabilitationsmitteln.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 40 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 45 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Anatomie und Pathologie (§ 5),
2. Orthopädie (§ 6) und
3. Material- und Werkzeugkunde (§ 7).

Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachkunde und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde und Fachkalkulation hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. Schriftliche Erfassung des Arbeitsvorganges,
2. Erstellung des Auftragscheines und

3. Errechnung des Endpreises der hergestellten Ware nach handelsüblicher Kalkulation oder berufsgebundenen Preislisten.

Anatomie und Pathologie

§ 5. Im Gegenstand Anatomie und Pathologie sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Knochenbau und Gelenke (Aufbau, Funktion und Formen der Knochen; Arten, Funktionen und Veränderungen der Gelenke),
2. Muskeln, Haut und Gewebe (Aufbau, Funktion und Arten der Veränderungen),
3. Nerven (Erklären der Systeme, der Funktion und der krankhaften Veränderungen),
4. Blutkreislauf (Funktion) und
5. Darm- und Harntrakt (Funktion einschließlich Uro-, Colostomie- und Inkontinenzversorgung und Desinfektion).

Orthopädie

§ 6. Im Gegenstand Orthopädie sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Normaler statischer und dynamischer Ablauf der Funktionen des menschlichen Körpers,
2. Erkennen von Abweichungen vom normalen Ablauf und der daraus entstehenden Folgen und
3. Rückschlüsse und Erklärung der orthopädie-technischen Versorgungen.

Material- und Werkzeugkunde

§ 7. Im Gegenstand Material- und Werkzeugkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Eigenschaften, Verwendung, Be- und Verarbeitung der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Eigenschaften der verwendeten Metalle und Leder,
3. Kunststofftechnik und
4. Sicherheits- und Bearbeitungsvorschriften.

Schlußbestimmungen

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Bandagisten beziehen, außer Kraft.

Schlüssel

465. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orthopädietechniker (Orthopädietechniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orthopädietechniker (§ 94 Z 68 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 3) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Bohren,
4. Fräsen,
5. Sägen,
6. Biegen,
7. Treiben,
8. Löten (Hartlöten),
9. Schweißen,
10. Schmieden,
11. Feilen,
12. Polieren,
13. Justieren,
14. Montieren,
15. Leimen,
16. Gießen,
17. Walken,
18. Hobeln,
19. Oberflächenbehandlung,
20. Drehen,
21. Modellieren,
22. Ausführen einfacher Hand- und Maschinennähte und
23. Anpassen und Reparieren von Krankenfahrstühlen und Rehabilitationsmitteln.

(2) Die teilenden und spanabhebenden Bearbeitungen sind bei Stahl, Duraluminium, Holz und Kunststoffen durchzuführen.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei

den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(4) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 40 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 45 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Anatomie und Pathologie (§ 5),
2. Orthopädie (§ 6) und
3. Material- und Werkzeugkunde (§ 7).

Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachkunde und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde und Fachkalkulation hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. Schriftliche Erfassung des Arbeitsvorganges,
2. Erstellung des Auftragsscheines und
3. Errechnung des Endpreises der hergestellten Ware nach handelsüblicher Kalkulation oder berufsgebundenen Preislisten.

Anatomie und Pathologie

§ 5. Im Gegenstand Anatomie und Pathologie sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Knochenbau und Gelenke (Aufbau, Funktion und Formen der Knochen; Arten, Funktionen und Veränderungen der Gelenke),
2. Muskeln, Haut und Gewebe (Aufbau, Funktion und Arten der Veränderungen),
3. Nerven (Erklären der Systeme, der Funktion und der krankhaften Veränderungen),
4. Blutkreislauf (Funktion) und
5. Darm- und Harntrakt (Funktion).

Orthopädie

§ 6. Im Gegenstand Orthopädie sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Normaler statischer und dynamischer Ablauf der Funktionen des menschlichen Körpers,
2. Erkennen von Abweichungen vom normalen Ablauf und der daraus entstehenden Folgen und
3. Rückschlüsse und Erklärung der orthopädie-technischen Versorgungen.

Material- und Werkzeugkunde

§ 7. Im Gegenstand Material- und Werkzeugkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Eigenschaften, Verwendung, Be- und Verarbeitung der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Eigenschaften der verwendeten Metalle und Leder,
3. Holz- und Kunststofftechnik,
4. Arbeitsvorgänge der Oberflächenbehandlung und
5. Sicherheits- und Bearbeitungsvorschriften.

Schlußbestimmungen

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Orthopädietechniker beziehen, außer Kraft.

Schlüssel

466. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Blumenbinder (Floristen) (Blumenbinder-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Blumenbinder (Floristen) gemäß § 94 Z 96 a GewO 1973 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Binden,
2. Stecken,
3. Haften,
4. Kleben,
5. Drahten,
6. Abwickeln,
7. Wattieren,
8. Gestalten mit Werkstoffen und Materialien,
9. Legen,
10. Winden,
11. Stellen,
12. Planen und Skizzieren,
13. Pflanzen und
14. Verkaufen und Beraten.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungsstücke dienen:
 - a) gebundener Strauß,
 - b) Gefäßgestaltung mit geschnittenem Material,
 - c) Gefäß-Bepflanzung,
 - d) Brautschmuck,
 - e) Trauerfloristik und
 - f) eine Wahlarbeit nach einem von der Prüfungskommission zur Prüfung vorgegebenen Thema und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zehn Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Geschäftsfall (§ 4) und Pflanzenkunde (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Geschäftsfall in zwei Stunden, im Gegenstand Pflanzenkunde in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Geschäftsfall nach zweieinhalb Stunden und im Gegenstand Pflanzenkunde nach eineinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Geschäftsfall

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Geschäftsfall hat die Erstellung eines Offerts mit einem zeichnerischen Entwurf über ein vorgegebenes Thema zu umfassen.

Pflanzenkunde

§ 5. Im Gegenstand Pflanzenkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Organe der Pflanzen (Morphologie),
2. Pflanzliche Gewebe und Zellen (Anatomie),
3. Lebenserscheinungen der Pflanzen (Physiologie),
4. Photosynthese, Atmung, Wasserhaushalt und Formwechsel,
5. Grundzüge der Vererbungslehre,
6. Pflanzliche Lebensräume (Ökologie),
7. Pflanzenpflege (Ernährung, Düngelehre und Pflanzenschutz) und
8. Pflanzensortiment (Schnittblumen, Topfpflanzen und Schnittgrün mit ihren Handelsnamen und botanischen Namen).

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Allgemeine und spezielle Gestaltungslehre,
2. Stilkunde,
3. Farbenlehre und
4. Verkaufskunde mit Kundenberatung.

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit dem Handwerk der Gärtner verwandte Handwerk der Blumenbinder (Floristen)

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Gärtner verwandte Handwerk der Blumenbinder (Floristen) hat sich auf jene für das Handwerk der Blumenbinder (Floristen) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Gärtner nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten

gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zehn Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Geschäftsfall (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8. Der erfolgreiche Besuch des Weiterbildungslehrganges „Florist mit Diplom“, der vor dem 1. Juli 1993 begonnen wurde, gilt als Meisterprüfung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1973 für das Handwerk der Blumenbinder (Floristen).

§ 9. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. März 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Blumenbinder, BGBl. Nr. 176, außer Kraft.

Schüssel

467. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gärtner (Gärtner-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Gärtner (§ 94 Z 11 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Vermessen,
2. Erdarbeiten,
3. Pflanzarbeiten,
4. Rasenarbeiten,
5. gärtnerische Steinarbeiten,
6. Anlegen von Wegen und Plätzen und
7. Baum- und Strauchpflege.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 15 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach fünf Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Materialbedarfsrechnung und
3. Fachkalkulation.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat eine gartentechnische Zeichnung und einen Bepflanzungsplan zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Pflanzenkunde,
2. Materialkunde,
3. Pflanzenschutz,
4. Düngelehre,
5. Bodenkunde und
6. Ökologie.

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit dem Handwerk der Blumenbinder (Floristen) verwandte Handwerk der Gärtner

§ 7. (1) Die Zusatzprüfung für das mit dem Handwerk der Blumenbinder (Floristen) verwandte Handwerk der Gärtner hat sich auf jene für das Handwerk der Gärtner erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Blumenbinder (Floristen) nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 2) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 3).

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 15 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in drei Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen nach vier Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach fünf Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Sachgebiete Materialkunde (§ 6 Z 2) und Bodenkunde (§ 6 Z 5) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmung

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. März 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Gärtner, BGBl. Nr. 177, außer Kraft.

Schüssel